„Travail associatif" – bezahlte Vereinsarbeit

Hinweis: Im Rahmen dieses Infoblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Infoblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Zur Erinnerung

Das Verfassungsgericht erklärt das durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 über den wirtschaftlichen Aufschwung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts (18 juillet 2018 relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale) eingeführte System der steuerbefreiten ergänzenden Tätigkeiten, auch bezeichnet als Vereinsarbeit oder „travail associatif" für nichtig. Das Urteil erfolgte am 23. April 2020. Es wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Ab Januar 2021 galt dann das Loi relative au travail associatif nur für den Sportsektor. Am 20. Juli 2021 wurde es auf den soziokulturellen Sektor ausgeweitet.

Vereinsarbeit ≠ Ehrenamt
Bezahlte Vereinsarbeit ist nicht zu verwechseln mit der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten laut Gesetz über die Rechte der Freiwilligen vom 3. Juli 2005, Kapitel VII. Sie dürfen für ein und denselben Verein nicht sowohl Freiwilligenarbeit als auch bezahlte Nebentätigkeiten verrichten. Lesen Sie hierzu auch die Informationen auf Ostbelgienlive.be/ehrenamt zum Thema „Kostenrückerstattung im Bereich Ehrenamt".

Vereinsarbeit heute

- Das Gesetz gilt für Vereinsarbeit im Sportsektor sowie im soziokulturellen Sektor.
- Auf die Entschädigung ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 10 % fällig, der von der Organisation zu zahlen ist.
- Zusätzlich müssen die „Vereinsarbeiter" einen Solidaritätsbeitrag von 10 % abführen.
- Vereinsarbeit darf geleistet werden bei:
  - Vereinen ohne Gewinnerzielungsabsicht
  - nichtrechtsfähige Vereinen (faktische Vereinigungen)
  - öffentlichen Behörden, die im Sport- und/oder soziokulturellen Sektor tätig sind.
- Vereinsarbeit darf verrichten, wer mind. 18 Jahre alt und
  - Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter,
  - hauptberuflich Selbstständige(r),
  - Pensionierte(r) ist.
- Die durchschnittliche monatliche Stundenzahl für Vereinsarbeit beträgt 50 Stunden (durchschnittlich ausgewertete Stunden pro Quartal).
- Jährlich dürfen bis zu 6.390 Euro und monatlich bis zu 532,5 Euro dazuverdient werden (Index 2021). Werden diese Summen überschritten, gelten sie als berufliches Einkommen und werden dementsprechend besteuert.
- Für sportliche Aktivitäten im Rahmen der Nummern 1 und 2 auf der unten genannten Liste der zulässigen Tätigkeiten besteht eine Ausnahme: Im dritten Quartal darf das Einkommen nicht mehr

als 1.065 Euro pro Monat betragen. Es ist also möglich, im dritten Quartal doppelt so viele Stunden zu leisten. Die Jahresgrenze bleibt gleich.
- Bei gleichzeitigem Verdienst über eine anerkannte Sharing Economy-Plattform erhöht sich die jährliche Höchstgrenze nicht.
- Zwischen Verein und Vereinsarbeiter muss ein Vertrag abgeschlossen werden.
- Der Verein muss über den Vereinsarbeiter über einen Onlinedienst melden. Tätigkeiten im soziokulturellen Sektor zwischen dem 8. Mai 2021 und dem Zeitpunkt, ab dem sie im Onlinedienst verfügbar sind, müssen rückwirkend angegeben werden.
- Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für ein Jahr.

Liste der zulässigen Tätigkeiten

1. Animateur, Leiter, Beobachter oder Koordinator von sportlichen Initiativen und/oder sportlichen Aktivitäten
2. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Schiedsrichter, Jurymitglied, Steward, Platz- und Zeugwart, Signalgeber bei sportlichen Wettkämpfen
3. Concierge der Sportinfrastruktur
4. Gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Unterstützung in den Bereichen Verwaltung, Administration, Archivierung oder Übernahme von logistischer Verantwortung für Aktivitäten im Sportbereich
5. Gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Unterstützung bei der Erstellung von Newslettern und anderen Veröffentlichungen (wie beispielsweise Webseiten) im Sportbereich
6. Anbieter von Schulungen, Vorträgen und Präsentationen im Sportbereich
7. Künstlerischer oder technischer Betreuer im Sektor Amateurkünste oder im künstlerischen und kulturellen Bildungssektor **(gültig ab dem 8. Mai 2021)**
8. Anbieter von Kursen, Lesungen, Präsentationen und Vorstellungen zu kulturellen, künstlerischen und sozialen Themen im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor **(gültig ab dem 8. Mai 2021)**

Personen, die das Statut als entschädigter Arbeitsloser oder entschädigte Arbeitsloser mit Betriebszuschlag“ (vormals Frühpension) haben, dürfen eine bezahlte Vereinsarbeit ausüben, wenn sie zuvor die Genehmigung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) über das Formblatt C44 beantragen. Siehe dazu auch das Infoblatt T 41 des LfA.

Nützliche Links

SPF Finances: Travail associatif | SPF Finances (belgium.be)

ONSS: Travail associatif : règlement adapté à partir de 2021 | ONSS

Travailassociatif.be: Home - Vereinsarbeit (travailassociatif.be)
Telefonnummer: 02 509 90 91 (zwischen 8:30 und 16 Uhr), Kontaktformular